



**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
(SPO WM-FM)**

vom 12. Oktober 2004

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2005 lfd. Nr. 07)

geändert durch Satzungen vom

- 10. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 04)**
- 12. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 40)**
- 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 07)**
- 30. April 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 09)**
- 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 , Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), und in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung der an der Kooperation beteiligten Hochschulen vom 20. Februar 2008 erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für und gegen die an der Kooperation beteiligten Hochschulen folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

¹Der Masterstudiengang Facility Management vermittelt Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und einschlägiger fundierter Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form Kenntnisse über technische, organisatorische und kaufmännische Aufgaben eines Facility Managers und die Fähigkeit zur ganzheitlichen Bewirtschaftung von Immobilien. ²Dazu gehören insbesondere operative und strategische Prozesse im Gebäudebetrieb, die langfristig und bedarfsgerecht dem Gebäudenutzer zur Verfügung gestellt und kontinuierlich verbessert werden.

§ 1 a

Gemeinsamer Träger des Studiengangs

¹Der weiterbildende Masterstudiengang Facility Management wird gemeinsam getragen von der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Fakultät Bauingenieurwesen der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München. ²Die Fakultäten tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Aufstellung des Studienplanes, die Bereitstellung des entsprechenden Studienangebotes sowie für die Bildung der Prüfungskommission gemäß § 6

dieser Satzung. ³Die administrative Betreuung des weiterbildenden Masterstudiengangs Facility Management geschieht durch die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ⁴Die Zusammenarbeit wird durch die Kooperationsvereinbarung vom Februar 2008 geregelt.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und Kosten des Studiums

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:
 1. der Abschluss eines grundständigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiums im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (gemäß ECTS) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss
 2. eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis im Sinn des Absatzes 2 von mindestens zwei Jahren, die mit bis zu 30 Leistungspunkten (gemäß ECTS) als Studienleistung angerechnet werden kann, wovon mindestens ein Jahr vor Studienbeginn nachzuweisen ist. Bewerber oder Bewerberinnen, die zu Studienbeginn noch über keine postgraduale Berufspraxis von mindestens zwei Jahren verfügen, müssen spätestens für die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis der postgradualen Berufspraxis von mindestens zwei Jahren erbringen.
 3. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte, mindestens jedoch 180 Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis einer mit Erfolg bewerteten Studienarbeit oder gleichwertiger Studienleistung im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten. Über die zu erbringenden Studienleistungen entscheidet die Prüfungskommission.“
- (2) ¹Einschlägige Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit im Rahmen von Bau- und Dienstleistungsprozessen rund um bauliche Objekte insbesondere auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Immobilienwirtschaft, der Elektrotechnik oder der Versorgungstechnik. ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Die für das Studium des Masterstudiengangs Facility Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Facility Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 12. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, die einem Vollzeitstudium von einem Jahr entspricht.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf Durchführung.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungsleistungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Studienplan

¹Die beteiligten Fakultäten erstellen zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird von den Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester
2. die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer
3. die näheren Festlegungen zu den Prüfungsleistungen
4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen
5. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist
6. den Umfang, in dem die Lehrveranstaltungen einzelner Fächer durch Lehrbriefe und sonstige Formen der Fernlehre ersetzt werden.

§ 6

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern; sie wird anteilig gebildet aus Professoren des Studiengangs Versorgungstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und Professoren des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München. ²Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Leistungspunkte

¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 8

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer, kaufmännischer und infrastruktureller Probleme rund um bauliche Objekte anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, soll fünf Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf Antrag um einen Monat verlängert werden.

§ 9

Prüfungen, Studienabschluss

- (1) ¹Jede Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit einer nicht ausreichenden Endnote bzw. einem nicht ausreichenden Prädikat bewertet wurde. ²Die Prüfungskommission legt zu Beginn des Semesters fest, ob jeweils ein außerordentlicher Wiederholungstermin angeboten wird.

- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern mit Prüfungsleistungen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Masterprüfungszeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Facility Management“ verliehen.
- (2) Hierüber wird eine gemeinsame Urkunde der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 12

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; www.th-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.
- (2) Die mit dritter Änderungssatzung vom 13. April 2012 bestimmten Änderungen in den Ziffern 2 und 4 der Änderungssatzung gelten jedoch nur für die Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.
- (3) Die Anlage 1 gilt für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/14 das Studium begonnen haben, fort. Die Anlage 2 gilt nur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 27.04.2004 und der Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16.07.2004, Az. XI/3-/27 082 und vom 07.09.2004, Az. XI/3-H 3444.NÜ.7-11/36 927.

Nürnberg, 12. Oktober 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.10.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.10.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14.10.2004.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule München vom ... und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom ..., Az. ...

München, ...

Prof. Dr. Marion Schick
Präsidentin

Diese Satzung wurde am ... in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am ... durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der

Anlage 1:
Übersicht über die Fächer, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

1	2	3	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	LP	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min.	ZV	Notengewicht
1	FM-Grundbegriffe und Qualitätsmanagement	4	schrP 90		1
2	Allgemeine Technische Grundlagen	4	schrP 90		1
3	Allgemeine Kaufmännische Grundlagen	4	schrP 90		1
4	Computer Aided Facility Management (CAFM)	4	schrP 90		1
5	Projektieren, Planen, Baurecht	4	schrP 90		1
6	Infrastrukturelle Dienste	4	schrP 90		1
7	Technisches Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
8	Kaufmännischer Gebäudebetrieb	4	schrP 90		1
9	Projektarbeit I	4	PStA, Ref		1
10	FM-Praktikum	4	TN, VB 1,2)		---
11	Projektarbeit II (in englischer Sprache)	4	PStA, Ref 1,2)		---
12	Masterarbeit	16	MA	3)	3
Summe		60			12

1) Studienbegleitende Prüfungsleistung mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)

2) Prädikat „mit Erfolg“ in den Fächern 10 und 11 ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums.

3) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der Fächer 1 bis 9.

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
MA	=	Masterarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
SWS	=	Semester-Wochenstunden
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
VB	=	Versuchsbericht
TN	=	Teilnahme
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung

Anlage 2 (für Studienanfänger und -anfängerinnen ab WS 2013/14):
Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Module	LP	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Min.	ZV	Notengewicht
1	FM Grundlagen und Strategie	4	schrP 90		1
2	Wirtschaftliche Grundlagen Unternehmensführung	4	schrP 90		1
	<u>Technik – Grundlagen:</u>				
3.1	Allgemeine technische Grundlagen und Gebäudeausrüstung	4	schrP 90		1
3.2	Gebäudeautomation	4	schrP 90		1
	<u>Gebäudemanagement – Prozesse:</u>				
4.1	Technisches Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.2	Kaufmännisches Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.3	Infrastrukturelles Gebäudemanagement	4	schrP 90		1
4.4	Computer Aided Facility Management (CAFM)	4	schrP 90		1
5	Projektieren, Recht und Betreiberverantwortung	4	schrP 90		1
	<u>Praxis - Case Studies:</u>				
6.1	Projektarbeit FM-Prozessoptimierung	3	PStA, Ref		1
6.2	FM Praxis - Übungen	2	TN, VB1,2)		---
6.3	FM Cases - professional practice (English)	3	StA, Ref 1,2)		---
7	Masterarbeit	16		3)	3
	Summe	60			13

- 1) Studienbegleitende Prüfungsleistung mit Prädikat „mit/ohne Erfolg“ (m.E./o.E.)
- 2) Prädikat „mit Erfolg“ in den Fächern 6.2 und 6.3 ist Voraussetzung zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums.
- 3) Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist die erfolgreiche Ablegung der vollständigen Module 1 bis 5.

Abkürzungen:

FM	=	Facility Management
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	=	Leistungspunkte (Credit Points)
MA	=	Masterarbeit
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	schriftliche Prüfung
VB	=	Versuchsbericht
TN	=	Teilnahme
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung